



Heimeintritt

Je nach Situation kann der Eintritt in ein Wohnheim für die betroffene Person eine normale Entwicklung oder aber ein schwieriger Schritt darstellen. Beachten Sie, dass die verbeiständete Person, solange sie urteilsfähig ist, grundsätzlich selber entscheidet, wo sie wohnen möchte. Wenn die urteilsfähige, verbeiständete Person sich also für einen Heimeintritt entscheidet, ist dem Wunsch zu entsprechen und sie dabei in der notwendigen Weise zu unterstützen. Sollte die verbeiständete Person allerdings im Verlauf der Mandatsführung urteilsunfähig werden, prüfen Sie, ob Sie berechtigt sind, Ihre betreute Person im Bereich Wohnen zu vertreten und beantragen Sie gegebenenfalls eine diesbezügliche Erweiterung Ihres Beistandschaftsauftrags.

Wenn das Einverständnis der verbeiständeten Person fehlt oder unklar ist

Der Entscheid für einen Heimeintritt ist ein vielschichtiger Prozess und in der Regel nicht leicht zu fällen. Gestehen Sie der betroffenen Person dazu genügend Zeit zu. Vielleicht lässt sich durch zusätzliche ambulante Unterstützung oder einen vertretbaren Qualitätsabstrich gegenüber den eigenen Werten der Haushaltsführung noch ein paar Monate gewinnen. Behalten Sie das Wohlergehen der betroffenen Person als Ganzes im Auge und lassen Sie sich von allfälligen, auch widersprüchlichen Erwartungen aus dem Umfeld nicht übermässig unter Druck setzen. Besprechen Sie die Notwendigkeit des Heimeintritts auf jeden Fall auch mit der Hausärztin oder dem Hausarzt sowie der Spitex. Konsultieren Sie ausserdem die Fachstelle Private Beistandspersonen, um die Rolle der KESB zu besprechen, denn ohne Einwilligung der verbeiständeten Person braucht es eine behördliche Zustimmung zum Heimvertrag.

Abschluss eines Heimvertrags

Wenn die verbeiständete Person den Heimvertrag nicht selber unterzeichnen kann, weil sie den Inhalt und die Konsequenzen des Vertrags nicht (mehr) versteht, unterschreibt die vertretungsberechtigte Beistandsperson an deren Stelle. Der Heimvertrag wird in diesem Fall allerdings erst durch die Zustimmung durch die KESB gültig. Dazu müssen Sie in einem Antrag gegenüber der KESB begründen, weshalb der Heimeintritt zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt ist.

Umzug ins Heim

In der Regel können die Zimmer in den Wohnheimen mit persönlichen Gegenständen individuell eingerichtet werden. Bitte bestücken Sie das Zimmer nach den Wünschen der betreuten Person und den räumlichen Möglichkeiten mit einem wichtigen Möbelstück, schönen Bildern, Lieblingsgegenständen, Fotoalben etc. Oftmals muss im Anschluss an den Heimeintritt die bisherige Wohnung gekündigt und er Haushalt aufgelöst werden. Da auch dieser Schritt für die betroffene Person von grosser Tragweite ist, braucht es dazu die Zustimmung der KESB. Beachten Sie dazu auch das separate Merkblatt "Wohnung kündigen und Haushalt auflösen".